V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9230 — Allianz/DIF/InfraRed Capital Partners/Daiwater)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 24/09)

1. Am 10. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Allianz Infrastructure Luxembourg I S.A.R.L. („Allianz“, Luxemburg), kontrolliert von Allianz SE (Deutschland),

— DIF Tamblin Limited („DIF-Anteilseigner“, England und Wales), kontrolliert von der DIF Management Holding BV („DIF“, Niederlande),

— Infrastructure Investments (Affinity) Limited („InfraRed-Anteilseigner“, England und Wales), kontrolliert von InfraRed Capital Partners (Holdco) Limited („InfraRed“, Vereinigtes Königreich),

— Daiwater Investment Limited („Daiwater“, Vereinigtes Königreich).

Allianz, die DIF-Anteilseigner und die Infrared-Anteilseigner übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Daiwater.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Allianz SE ist die Muttergesellschaft der Allianz-Gruppe, einer weltweit in den Bereichen Versicherung und Vermögensverwaltung tätigen Finanzdienstleistungsgruppe.

— DIF ist eine unabhängige Fondsverwaltungsgesellschaft.

— InfraRed ist ein auf Infrastruktur und Immobilien spezialisierter Anlageverwalter.

— Daiwater ist die Holdinggesellschaft von Affinity Water Limited („AWL“) und Affinity for Business (Retail) Limited („AfB“). Die Haupttätigkeiten dieser Unternehmen beziehen sich auf die Wasserversorgung und — nur im Fall von AfB — auch auf Abwassersysteme.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9230 — Allianz/DIF/InfraRed Capital Partners/Daiwater

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË